

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. Mai 1853.

1. Leihanstalt.

Dieser Gegenstand ist durch die Zustimmung der Bürgerschaft erledigt.

Im Uebrigen bemerkt der Senat, daß dem jetzigen Unternehmer der Leihanstalt die Concession unter den von dem früheren Unternehmer im Jahre 1825 durch den Druck bekannt gemachten Bedingungen ertheilt worden, und daß derselbe verpflichtet ist, diese Bedingungen zu Jedermanns Einsicht offen zu halten.

2. Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

Indem der Senat diesen Bericht der Bürgerschaft beikommend mittheilt, trägt er zugleich auf deren Genehmigung sämmtlicher darin enthaltener Vorschläge an, da er seinerseits denselben zuzustimmen kein Bedenken findet.

3. Bericht der wegen Verbesserung des Nachtwachenwesens und der Gassenreinigung niedergesetzten Deputation.

4. Bericht der Militärdeputation, betreffend eine dem hiesigen Officiercorps zu bewilligende Alterszulage.

5. Bericht der Militärdeputation, die Einräumung der Caserne an der Westerstraße zur Casernirung der Füsilier betreffend.

6. Bericht der zur Revision der gesetzlichen Vorschriften für die Erhebung des Einkommenschosses niedergesetzten Deputation, nebst Anlage des Entwurfs eines Gesetzes, diese Erhebung betreffend.

Diese vier Berichte theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über die in denselben enthaltenen Vorschläge unter Vorbehalt der seinigen beikommend mit.

7. Aufhebung der Zunft der Tuchbereiter.

Da auch die Bürgerschaft die beantragte Maßregel als eine einfache und übersichtliche bezeichnet, so glaubt der Senat annehmen zu dürfen, daß sie in der Anerkennung der Ueberflüssigkeit eines Gutachtens der Gewerbekammer für die Sache selbst mit ihm einverstanden sei; und da er auf die Bedeutung des §. 183 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, bei einer passenden Gelegenheit zurückzukommen nicht verfehlen wird, so giebt er sich der Hoffnung hin, daß die Bürgerschaft die Auffassung dieser Vorschrift für jetzt auf sich beruhen lassen und seinem Antrage nunmehr ohne weiteres beipflichten werde.

8. Bericht der Militärdeputation, die Pensionirung einiger Unterofficiere des Contingents betreffend.

Der Senat erklärt sich mit der in diesem Berichte beantragten Pensionirung des Feldwebels Koch, des Feldwebels Müller und des Sergeanten Rump einverstanden.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 13. Mai 1853.

B e r i c h t
der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

Die berichtende Deputation hat den Auftrag erhalten über die ad III und IV in dem Deputationsberichte, die Verbesserung des hiesigen Polizeiwesens betreffend, vom 21. Januar dieses Jahres enthaltenen Vorschläge sich gutachtlich zu äußern, und beehrt sich demselben in dem Folgenden nachzukommen.

Die Deputation hat die gedachten Vorschläge einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Sie findet bei denjenigen, welche sich sub III auf Begeßack beziehen, nichts zu erinnern, kann denselben vielmehr nur in allen Theilen beipflichten und sie zur Genehmigung empfehlen. Ad IV, Bremerhaven betreffend, ist sie der Ansicht, daß das Gehalt des Amtmanns auf 1500 Thaler zu fixiren sei, aber in Berücksichtigung des Umstandes, daß zur Zeit viele Lebensbedürfnisse in jenem Hafenorte noch ungewöhnlich theuer sind und dem Amtmann mancherlei Ehrenaussgaben obliegen, denen er sich schicklicher Weise nicht entziehen kann und wozu ihm die Mittel nicht fehlen dürfen, ihm eine jährliche Gratification von 300 Thln. bis zu anderweitiger Vereinbarung bewilligt werden möge. Die Anstellung eines zweiten Beamten hält die Deputation für unerläßlich, weil die Geschäfte bereits einen solchen Umfang gewonnen haben, daß ein Einzelner sie füglich nicht mehr bewältigen kann, und außerdem erwartet werden darf, daß dieselben in nächster Zukunft sich noch weiter vermehren werden. Sie hält aber dafür, daß das Gehalt von 900 Thalern, wenn man sich auf die Erlangung eines wirklich tüchtigen Mannes Rechnung machen will, zu niedrig sein dürfte, und erlaubt sich zu beantragen: daß das Antrittsgehalt des zweiten Beamten auf 1000 Thlr. zu stellen sei, mit einer Alterszulage von 100 Thln für jedesmalige fünf Dienstjahre bis zu 1500 Thln.

Im Uebrigen billigt sie die Bremerhaven betreffenden gedachten Vorschläge in allen Theilen und stellt deren Genehmigung anheim.

Bremen, den 9. Mai 1853.

(gez.) A. Duckwitz. (gez.) S. G. Höpfen.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 13. Mai 1853.

B e r i c h t
der wegen Verbesserung des Nachtwachenwesens und der Gassen-
reinigung niedergesetzten Deputation.

Die Deputation erlaubt sich zunächst in Betreff Verbesserung der Gassenreinigung, welche dringlich erscheint, da die deshalb bestehende Pacht mit Ende dieses Jahres abläuft, wie folgt, zu berichten:

Die bisherige Einrichtung, daß, abgesehen von einigen öffentlichen Plätzen und den an solchem öffentlichen Terrain liegenden Straßenseiten, welche von den dazu durch die

Gassenreinigungsdeputation angenommenen Arbeitern gereinigt werden, die Anwohner der Straßen diese, zu der an ihrer Seite liegenden Hälfte, reinigen lassen müssen, wird, nach Ansicht der berichtenden Deputation, trotz der Unzuträglichkeit, die damit verbunden sein mag, noch beizubehalten sein; weil die Kosten einer Reinigung aller Straßen durch öffentliche Arbeiter übermäßig hoch sich belaufen würden. In dieser Hinsicht dürfte man sich (wenigstens einstweilen, um den Erfolg einer praktischen Ausführung der unten gemachten Vorschläge abzuwarten) darauf beschränken können, der Polizeibehörde eine strenge Aufsicht in Betreff gehöriger Befolgung der für die Straßenreinigung erlassenen und zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu empfehlen. Es steht um so mehr zu hoffen, daß künftig kein Anlaß zu erheblichen Beschwerden über vernachlässigte Reinigung der Straßen gegeben werde, als die kürzlich beliebte neue Organisation der Polizei die Mittel gewähren dürfte, einer solchen Aufgabe zu entsprechen. — Es versteht sich dabei von selbst, daß da, wo die Behörde durch von ihr angestellte Arbeiter reinigen lassen muß, künftig öfter und sorgfältiger zu reinigen und deshalb auch für diese Arbeit eine Mehrausgabe nicht zu scheuen sein wird.

Geschieht die Reinigung der Straßen ordnungsmäßig, so ist ferner dafür zu sorgen, daß der Straßenkoth rasch fortgeschafft werde. Bekanntlich ist dies Geschäft bisher im Wege der öffentlichen Verpachtung den Pächtern unter Bedingungen übertragen, welche sich hauptsächlich deshalb ungenügend erwiesen haben, weil den Pächtern gestattet wurde, zu früh, namentlich im Sommer, ihr Geschäft zu beginnen, und dann bis 11 Uhr Vormittags im Winter und bis 10 Uhr Vormittags im Sommer mit ihren Schmutzkarren zu fahren, und selbst diese Vorschriften bekanntlich schlecht befolgt wurden.

Der allgemeine Wunsch, daß eine bessere Einrichtung getroffen werde, damit schon zu einer früheren Tageszeit dies Geschäft beendet sein möge, läßt sich wahrscheinlich dadurch erfüllen, daß die Pachtbezirke verdoppelt, also verkleinert, und die Pachtbedingungen so gestellt werden, daß die Pächter schuldig sind im Winter um 7 Uhr und im Sommer um 6 Uhr Morgens ihr Geschäft zu beginnen, und dasselbe im Winter spätestens um 9 Uhr Vormittags und im Sommer um 8 Uhr Vormittags vollständig vollendet zu haben.

Endlich dürfte es sich empfehlen, Aufsicht und Verwaltung in Betreff der Gassenreinigung der Polizeidirection zu überlassen, da es sich doch wesentlich dabei um eine polizeiliche Angelegenheit handelt, und erfahrungsmäßig die bisherige Trennung der polizeilichen Aufsicht von der finanziellen Administration sich keineswegs bewährt hat noch bewähren konnte, weil die verwaltende Deputation aller Mittel, die Pächter gehörig zu überwachen, entbehren mußte.

Die von der Polizeibehörde demnach zu führende Rechnung würde übrigens, wie sich von selbst versteht, ordnungsmäßig von der Finanzdeputation jährlich revidirt und vom Senate zugeschrieben werden müssen.

Werden diese Vorschläge gebilligt, so würde, da die laufende Pachtzeit mit dem 31. December d. J. endigt, die Polizeidirection jetzt sofort die Wiederverpachtung unter solchen Bedingungen, welche eine rasche und zeitige Wegschaffung des Straßenkoths sicherstellen, vorzunehmen, und sodann die Bewilligung des Betrages der dadurch wie sonst durch die verbesserte Einrichtung erforderlichen Kostenverwendung zu beantragen haben.

Die Bewerkstelligung eines zweckmäßigen Ueberganges der Geschäfte von der bisher verwaltenden Deputation, welche hinsichtlich dieses Theiles ihrer Functionen künftig nicht mehr bestehen würde, auf die Polizeidirection, möchte den beiden Behörden wohl überlassen werden können.

In Betreff des Nachtwachenswesens hofft die Deputation ihre Verbesserungsvorschläge ebenfalls bald vorlegen zu können, indem sie mit dieser Angelegenheit eifrigst beschäftigt ist.

Bremen, den 9. Mai 1853.

(gez.) J. F. G. Mohr.

(gez.) H. Smidt, Dr.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 13. Mai 1853.

Bericht der Militärdeputation,
betreffend eine dem hiesigen Officiercorps zu bewilligende
Alterszulage.

Durch die in der neuern Zeit vom Senate und der Bürgerschaft getroffenen Bestimmungen sind die pecuniären Verhältnisse der im hiesigen Contingent dienenden Füsilier sowie der unteren Chargen so geordnet, daß dadurch billigen und gerechten Ansprüchen vollkommen genügt worden ist, bis dahin ist aber für eine bessere Stellung der höheren Chargen des hiesigen Officiercorps nichts geschehen, und hat die Militärdeputation sich verpflichtet gehalten, auch diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, deren Resultat sie in dem nachstehenden Bericht mitzutheilen sich erlaubt.

Das hiesige Officiercorps erhält namentlich

- 1) der Oberstlieutenant:
Gage, monatlich. 120 ₰ — ℔,
Quartiergeld, monatlich. . 12 » 36 »
132 ₰ 36 ℔, — also jährlich 1590 ₰;
- 2) der Hauptmann:
Gage, monatlich. 60 ₰ — ℔,
Quartiergeld, monatlich. . 10 » — »
70 ₰ — ℔, — also jährlich 840 ₰;
- 3) der Premierlieutenant:
Gage, monatlich. 30 ₰ — ℔,
Quartiergeld, monatlich. . 5 » — »
35 ₰ — ℔, — also jährlich 420 ₰;
- 4) der Secondelieutenant:
Gage, monatlich. 25 ₰ — ℔,
Quartiergeld, monatlich. . 5 » — »
30 ₰ — ℔, — also jährlich 360 ₰;

Mit dieser Gage muß der Offizier sich einen Diener halten, sich beköstigen und sich die theure Uniform und Waffen u. s. w. anschaffen und unterhalten.

Zur Vergleichung wie die Gage der Offiziere in andern deutschen Bundesstaaten fixirt ist, erlaubt die berichtende Deputation sich die angelegene Uebersicht des Dienst Einkommens der Offiziere in Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Preußen — hier jedoch nur von Königsberg, weil die Gage in Preußen je nach dem Standorte des Offiziers verschieden ist, — Hamburg und Bremen vorzulegen.

Aus dieser Uebersicht erhellt, daß

1) der Oberstlieutenant oder Bataillons-Commandeur fast nirgends so schlecht gestellt ist, als in Bremen; die Rationen für zwei Pferde sind nicht mit aufgeführt, weil sie in allen Staaten gleich sind.

2) Ein gleiches Verhältniß stellt sich auch bei dem Hauptmann heraus, auch bei ihm ist die hier fixirte Gage die geringste.

Nicht ganz so schlimm ist das Verhältniß bei der Sagirung der Lieutenants; berücksichtigt man aber, wie wenig Aussicht auf Avancement unsere Officiere haben, wie lange

Zeit sie sich daher auf die mit den untern Graden verbundene kleine Einnahme beschränken müssen; erwägt man ferner, um wie viel theurer oder um wie viel luxuriöser das Leben in Bremen ist als in Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Königsberg, so kommt man doch zu der Ueberzeugung, daß auch ihre Gage, verglichen mit der Gage in jenen Staaten, sehr niedrig fixirt ist.

Außerdem werden die jüngeren oder unverheiratheten Officiere in anderen Staaten auch noch auf anderweitige Weise begünstigt; so wird z. B. in Königsberg für den Mittags- tisch solcher Officiere für jedes Bataillon monatlich 30 $\mathcal{F}$ von der Regierung eingezahlt.

Diesemnach glaubt die Deputation eine Erhöhung des Dienst Einkommens aller Chargen empfehlen zu müssen. Es fragt sich nur: wie ist dieses am zweckmäßigsten einzurichten?

Erhöht man die Gage für alle Chargen und zwar gleich von Ernennung des Einzelnen an, so wird jeder einzelne Chargirte Anfangs sehr wohl damit zufrieden sein; bleibt er aber, wie solches bei einem so schwachen Contingente, wie das hiesige, die Regel sein wird, längere Zeit, ohne zu avanciren, in seiner Charge, und behält er ebendeshwegen die ihm gleich Anfangs bei seiner Ernennung bewilligte Gage bei, so dürfte er doch im Laufe der Zeit mit seiner Stellung vielleicht unzufrieden werden.

Die Deputation glaubt deshalb von einer Erhöhung der Gage für jede einzelne Charge abzuhalten, dagegen eine Alterszulage, welche sich mit dem Dienstalter in jeder einzelnen Charge vergrößert, empfehlen zu müssen, und zwar unter den nachfolgenden Bestimmungen:

1) die bisher mit jeder einzelnen Charge verbundene Gage bleibt auch künftig Norm, und kommt bei einer etwaigen Pensionirung des Chargirten allein, dagegen die von ihm genossene Alterszulage nicht mit in Anrechnung;

2) die Lieutenants erhalten, einerlei, ob sie zu Premierlieutenants ernannt werden, außer ihrer Gage, nach beendigter fünfjähriger Dienstzeit 5 Thlr. per Monat Alterszulage, und für jede weitere fünf Jahre noch 5 Thlr. Zulage, jedoch kann die Alterszulage bei ihnen nie mehr als 20 Thlr. für den Monat betragen;

3) avancirt der Lieutenant zum Hauptmann, so hört die Alterszulage auf, und erhält er dann nur seine Hauptmannsgage; ist er aber fünf Jahre Hauptmann gewesen, so erhält er wieder 5 Thlr. monatliche Zulage und ebenso für jede weitere fünf Jahre, jedoch kann auch hier die Alterszulage höchstens 20 Thlr. für den Monat betragen;

4) wird der Hauptmann zum Major oder Oberstlieutenant ernannt, so fällt wiederum die Alterszulage weg, und erhält er dann nur die Gage als Major; ist er aber fünf Jahre Major gewesen, so empfängt er eine Alterszulage von 10 Thlr. für den Monat, und ebenso für jede weitere fünf Dienstjahre, jedoch kann die Alterszulage bei diesem Chargirten nie mehr als 30 Thlr. monatlich betragen.

Wenn auf diese Weise das Dienst Einkommen der Officiere mit den Dienstjahren, ohne daß dazu ein Avancement erforderlich wäre, steigt, so werden sie gewiß mit größerem Gleichmuth, als bisher, das langsame Avancement ertragen. Ja es würde dadurch vielleicht in den geeigneten Fällen ein Avancement unter Nichtberücksichtigung der Anciennität auch ohne eine Härte gegen den Nichtavancirten zu begehen, ermöglicht werden, und der Staat wird seinerseits gerecht gegen einen Stand sein, dessen Dienst Einkommen bisher zu niedrig gestellt war.

Sollte nun eine solche Alterszulage bewilligt werden, so würden dafür im gegenwärtigen Augenblick aus der Staatscasse jährlich 960 Thlr. zu bezahlen sein, vorausgesetzt, daß dem Lieutenant von Horn die Zeit, welche er vor dem von ihm nachgesuchten Abschiede in hiesigem Dienste gestanden, wie es der Deputation billig erscheint, angerechnet wird.

Allem Vorgetragenen zufolge erlaubt die Militärdeputation sich ihren Schlußantrag dahin zu richten:

unter den angegebenen Modificationen den Lieutenants und Hauptleuten 5 Thlr.; dem Major oder Oberstlieutenant 10 Thlr. monatliche Alterszulage für jede fünfjährige Dienstzeit zu bewilligen.

Bremen, den 10. Mai 1853.

Die Militärdeputation.

(gez.) J. H. A. Schumacher. (gez.) L. C. A. Heineken, Dr.

Unter-Anlage
zur Anlage III der Mittheilung des Senats
vom 13. Mai 1853.

Der Soldetat der Officiere ist gesetzt:

in	für den Bataillions-Com- mandanten.	für den Hauptmann I. Classe.	für den Hauptmann II. Classe.	für den Premier- Lieutenant.	für den Seconde- Lieutenant.
Hannover....	Court. <i>apf</i> 1,674	Court. <i>apf</i> 1,023	Court. <i>apf</i> 499	Court. <i>apf</i> 399	Court. <i>apf</i> 299
Braunschweig.	Court. <i>apf</i> 1,928	Court. <i>apf</i> 1,176	Court. <i>apf</i> 806	Court. <i>apf</i> 408	Court. <i>apf</i> 346
Oldenburg...	Ld'or. <i>apf</i> 1,668	Ld'or. <i>apf</i> 1,108	Ld'or. <i>apf</i> 808	Ld'or. <i>apf</i> 468	Ld'or. <i>apf</i> 401½
Königsberg in Preußen...	Court. <i>apf</i> 2,026	Court. <i>apf</i> 1,296	Court. <i>apf</i> 696	Court. <i>apf</i> 360	Court. <i>apf</i> 264
Hamburg....	Ld'or. <i>apf</i> 1,932	Ld'or. <i>apf</i> 1,074		Ld'or. <i>apf</i> 535	Ld'or. <i>apf</i> 426
Bremen	Ld'or. <i>apf</i> 1,590	Ld'or. <i>apf</i> 840		Ld'or. <i>apf</i> 420	Ld'or. <i>apf</i> 360

Anlage IV.
zur Mittheilung des Senats vom
13. Mai 1853.

Bericht der Militärdeputation

die Einräumung der Caserne an der Westerstraße zur Casernirung der Füsiliers betreffend.

Die Militärdeputation ist mit der Werbung Freiwilliger zur Completirung des hiesigen Bundescontingents im Laufe dieses Jahres fortgeschritten, und hat sich dabei das erfreuliche Resultat ergeben, daß, abgesehen von 31 Unterofficieren, 16 Gefreiten und 18 Spiel-leuten, nach der letzten Standesliste 358 Füsiliers fest und 34 Recruten, welche noch nicht eingesezt, angenommen sind.

Augenblicklich sind drei Compagnien in der neuen Caserne und eine Compagnie in der Caserne vor dem Hohenthore untergebracht, jene drei Compagnien haben aber, falls sie noch stärker werden, keinen Platz mehr in der neuen Caserne, die Hohenthorscaserne hat nur Raum für eine Compagnie, und muß deshalb für eine Compagnie ein anderes Local in den Stand gesezt werden.

Die früher zu diesem Zwecke benutzte an der Westerstraße belegene alte Caserne eignet sich nun recht gut wenigstens zur einstweiligen Aufnahme einer Compagnie, jedoch müßte dieses Gebäude, welches seit längerer Zeit zu Packräumen vermietet worden ist, dazu vorab eingerichtet werden.

Der Baudirector Schröder, hierüber zum Berichte aufgefordert, beantragt, mit dieser Einrichtung, um Kosten zu ersparen, zugleich den Neubau einer Nachtwache und eines Sprühenhauses im rechten Flügel der Caserne zu verbinden, und schlägt in einem ausführlichen Anschläge die Gesamtkosten auf 1300 Thlr. an, einschließlich der Kosten des Neubaus eines Nachtwachen- und Sprühenhauses ad 800 Thlr.

Die Militärdeputation kann, bei der notorischen Baufälligkeit jener Gebäude, deren Umbau von den betreffenden Deputationen bereits seit Jahren gewünscht wird, diesen Antrag nach sorgfältiger Prüfung nur unterstützen, und erlaubt sich denselben nochmals dahin zu wiederholen:

der berichtenden Deputation die in der Westerstraße belegene Caserne zur Casernirung der Truppen zu überweisen, die zu dieser Einrichtung und zum Umbau eines Nachtwachen- und Sprühenhauses erforderlichen 1300 Thlr. zu bewilligen und die Deputation für das Bauwesen mit der Ausführung jener Einrichtung und des Neubaus zu beauftragen.

Bremen, den 10. Mai 1853.

Die Militärdeputation.

(gez.) J. H. A. Schumacher. (gez.) L. C. A. Heineken, Dr.

Anlage V
zur Mittheilung des Senats
vom 13. Mai 1853.

B e r i c h t

der zur Revision der gesetzlichen Vorschriften für die Erhebung des Einkommenschosses niedergesetzten Deputation.

Die in Folge der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 9./14. Februar d. J. mit einer allgemeinen Revision der gesetzlichen Vorschriften für die Erhebung des Einkommenschosses beauftragte Deputation hat diese Revision vorgenommen, und erlaubt sich über das Resultat ihrer Berathungen das Nachstehende zu berichten.

Die Deputation ist davon ausgegangen, daß auch künftig die Selbstschätzung als Regel bei der Hebung des Einkommenschosses beizubehalten ist, weil nach ihrer Ueberzeugung jede andere Hebungsweise nicht nur eine ungleichmäßigere Belastung der Steuerpflichtigen und einen geringeren Ertrag der Steuer zur Folge habe, sondern auch, abgesehen von der Schwierigkeit, das Einkommen der Steuerpflichtigen in anderer Weise auszumitteln, noch den sicherlich nicht hoch genug anzuschlagenden Nachtheil mit sich führen würde, daß dabei unvermeidlich viel weiter in die Vermögensverhältnisse der Einzelnen eingedrungen werden müßte, als es ohne große Belästigung der Steuerpflichtigen geschehen kann, und insbesondere mit dem Interesse des Handelsstandes verträglich ist.

Dabei ist es der Deputation freilich nicht entgangen, daß für manche Steuerpflichtige, namentlich für Landleute und kleinere Gewerbetreibende die eigne Schätzung des Einkommens sehr große Schwierigkeiten hat, und daß es sich daher sowohl im eignen Interesse dieser Steuerpflichtigen, als auch im Interesse der Staatscasse empfehlen könnte, die eigne Abschätzung ihres Einkommens nicht von ihnen zu verlangen.

Sie hat deshalb namentlich die Frage in ernstliche Erwägung gezogen, ob das Princip der Selbstschätzung nicht besser nur auf Diejenigen anzuwenden sei, welche die Steuer von einem bestimmten größeren Einkommen zu bezahlen haben, während die übrigen Steuerpflichtigen von der betreffenden Behörde, wie nach dem Einkommensteuergesetz vom 3. Januar 1848, in eine bestimmte Klasse zu setzen sein und den für diese vorgeschriebenen Steuerbetrag zu entrichten haben würden.

Allein sie hat, wenigstens ihrer Mehrheit nach, dennoch geglaubt, von einem Vorschlage dieser Art absehen zu müssen.

Denn eines Theils würden leicht manche Steuerpflichtige eine solche Modification des Gesetzes einem unbegründeten Mißtrauen gegen ihre Gewissenhaftigkeit zuschreiben, während überdies die Ausführung mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein würde, andern Theils rührt der Hauptertrag der Steuer von dem größeren Einkommen her, und es ist daher sicherlich kein erheblicher Gewinn für die Staatscasse zu erwarten, wenn auch in Folge der Abänderung hie und da von den geringeren Einkommen eine etwas höhere Abgabe bezahlt werden sollte.

Da es indeß unstreitig für die Einkommensteuer von großer Wichtigkeit ist, daß der mit der Hebung beauftragten Behörde eine möglichst genaue Kunde von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bewohnt, um dieselben sowohl controliren, als ihnen mit Rath an die Hand gehen zu können, und somit die bisherige Deputation wenig geeignet erscheint, die

Steuer im Landgebiet zu erheben, so empfiehlt die Deputation, nach dem Vorgange von Vegesack und Bremerhaven, auch in den Landgemeinden für die Hebung der Steuer besondere Behörden aus den Gemeindevorständen und Gemeindegemeinschaften, unter obrigkeitlicher Aufsicht, zu bilden, und zweifelt nicht, daß durch die Annahme dieses Vorschlags für die Hebung der Einkommensteuer auf dem Lande ein Wesentliches gewonnen werden wird.

Im Uebrigen hat sich die Deputation darauf beschränkt, die Fassung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen einer genauen Revision zu unterwerfen, ist aber dadurch nur in der Ueberzeugung bestärkt worden, daß es kaum möglich sei, richtige und ausreichende Bestimmungen über das steuerpflichtige Einkommen in einer Jedermann verständlichen und alle Mißverständnisse ausschließenden Sprache vorzuschreiben.

Sie hat sich freilich bemüht, bei der neuen Redaction des Gesetzes, welche sie diesem Bericht bei der Anlage beizulegen sich erlaubt, denjenigen Bestimmungen, welche nach ihrer Erfahrung bisher zu Mißverständnissen Anlaß gegeben, eine andere Fassung und theilweise eine andere Stellung zu geben, und namentlich das, wovon die Abgabe bezahlt werden soll, deutlicher und bestimmter hervorzuheben; allein sie bescheidet sich gern, daß, wenn ihr dies auch in einiger Hinsicht gelungen sein sollte, der neue Entwurf doch wieder in neue Fehler verfallen sein wird, und muß deshalb um eine nachsichtige Beurtheilung ihrer Vorschläge bitten.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) A. Meyer.

Unter-Anlage
zur Anlage V. der Mittheilung des Senats
vom 13. Mai 1853.

Entwurf eines Gesetzes die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

§. 1.

Die zu erhebende Steuer soll unter den nachfolgenden Bestimmungen von allem Einkommen des der Hebung zunächst vorangehenden Kalenderjahrs, nach Art eines Schosses, gehoben werden, also daß jeder Steuerpflichtige sein Einkommen auf seinen Eid, somit nach seinem eigenen Gewissen selbst abzuschätzen und nach dieser Bestimmung seine Quote, wie bei dem Vermögensschosse, zu entrichten hat.

Fremde, Frauenzimmer, sowie überhaupt diejenigen Steuerpflichtigen, welche nicht bereits durch den Bürger- oder Staatsbürgereid zur gewissenhaften Entrichtung des Schosses verpflichtet sind, haben daher vor Entrichtung des Einkommenschosses eine eidliche Versicherung des Inhalts auszustellen

daß sie den jedesmaligen, durch Rath und Bürgerschaft beliebten Einkommenschoss dieser Verordnung gemäß redlich bezahlen wollen.

Volljährige Söhne von Staatsbürgern, welche ein eigenes Einkommen besitzen und den Staatsbürgereid noch nicht geleistet haben, haben diesen Eid vorab abzustatten.

§. 2.

Zur Entrichtung der Einkommensteuer sind nicht nur alle Bremische Staatsgenossen, sondern auch diejenigen Fremden und Schutzverwandten verpflichtet, welche seit dem Beginn des der Steuer zum Grunde liegenden Jahres im Bremischen Staate gewohnt haben.

Betreiben solche Fremde und Schutzgenossen im Bremischen Staate ein Geschäft, oder haben sie bereits fünf Jahre vor Erhebung der Steuer, oder länger, im Bremischen Staate gewohnt, so sind sie auf gleiche Weise wie die Bremischen Staatsgenossen zur Zahlung der Steuer von ihrem ganzen Einkommen verpflichtet.

Betreiben sie aber kein Geschäft und haben sie zugleich keine 5 Jahre im Bremischen Staate gewohnt, so bezahlen sie die Steuer nur von demjenigen, was sie während des der Berechnung der Steuer zum Grunde gelegten Jahres für ihre Haushaltung, Wohnung, zum Luxus u. s. w., im Ganzen aufgewandt haben, falls dasselbe wenigstens 250 Thlr. beträgt.

Für Ehefrauen und Kinder, welche ein abgesondertes Einkommen haben, sowie für Pflégbefohlene liegt die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer den Ehemännern, Vätern, Vormündern und Curatoren, für Stiftungen aller Art, für juristische Personen, Gesellschaften, liegende und ungetheilte Erbschaften und Güter, den Vorstehern und Verwaltern derselben ob, welche persönlich auf ihren geleisteten Bürger- oder Staatsbürgereid verbunden sind, die Abgabe gewissenhaft zu entrichten.

Hat ein Verwalter die bereits von ihm versteuerte Einnahme einem Steuerpflichtigen abgeliefert, so hat dieser zwar das Empfangene seinem übrigen Einkommen zuzurechnen, und von der Gesamtsumme die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt, von der von ihm zu entrichtenden Steuer das von dem Verwalter für die abgelieferte Einnahme Entrichtete zuvor in Abzug zu bringen.

Ist ein Steuerpflichtiger gestorben, so haben seine Erben oder Nachlassvertreter die Steuer von demjenigen Einkommen zu entrichten, welches der Verstorbene in dem der jedesmaligen Steuer zum Grunde gelegten Jahre bezogen hat, so daß also, wenn A. am 1. März 1853 gestorben ist, und 1853 und 1854 eine Einkommensteuer erhoben wird, seine Erben 1853 das ganze Einkommen des Verstorbenen im Jahre 1852, und 1854 das von ihm im Jahre 1853 bis zum 1. März bezogene Einkommen zu versteuern haben.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, auf Anfrage der Behörde, oder doch bei Entrichtung der Steuer diejenigen sich hier aufhaltenden Fremden, welche von ihm in dem der Steuer zum Grunde gelegten Jahre hieselbst ein Einkommen von 250 Thlr. und darüber, bezogen haben, der Behörde (§. 9.) namhaft zu machen. Eine gleiche Anzeige ist hinsichtlich derjenigen Staatsgenossen zu machen, die den Staatsbürgereid noch nicht geleistet haben.

§. 3.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

- 1) Diejenigen, deren Einkommen unter 250 Thlr. beträgt.
- 2) Diejenigen, denen allgemeine Abgabenfreiheit ausdrücklich zugesichert ist.

Ist einem Prediger, Schullehrer, Küster und Organisten, oder deren Witwen Abgabenfreiheit zugesichert, so sind sie nur in Betreff ihres Amtseinkommens oder Witwenghalts von der Einkommensteuer frei. Dagegen haben sie von allen übrigen, von ihrer Amtsanstellung unabhängigen Einnahmen, falls dieselben wenigstens 250 Thlr. betragen, die Steuer zu entrichten.

- 3) Diejenigen, welche das Ehrenbürgerrecht haben, insofern sie im Bremischen Staate kein bürgerliches Gewerbe betreiben.
- 4) Diejenigen, welche bei Verlegung ihres Wohnsitzes außerhalb des Bremischen Staats die Prolongation des Bürger- oder Inassenrechts erlangt haben.
- 5) Diejenigen Consuln und Viceconsuln fremder Staaten, welche in Bremen kein bürgerliches Geschäft betreiben, und während ihres hiesigen Aufenthalts Angehörige des Staats geblieben sind, der sie ernannt hat.
- 6) Das Einkommen aller Staatsanstalten, der Stadt- und Landcommunen, der Kirchen und Schulen, der öffentlichen und Privatstiftungen zu wohlthätigen und milden Zwecken, so wie der Stiftungen und Vereine für Wissenschaft und Kunst oder sonstige, lediglich gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvortheil oder Gewinn für die einzelnen Theilnehmer.

Zu den gedachten Stiftungen für wohlthätige oder milde Zwecke sind namentlich zu rechnen:

die Stiftungen für Stipendien, für Unterstützungen Bedürftiger; die Sterbe-, Witwen- und Krankencassen, die Cassen der Bruderschaften, die, gleich den Sterbecassen, die Beschaffung einer anständigen Beerdigung der Mitglieder und deren Angehörigen bezwecken, Krankenvereine, Frauenvereine, Kinderbewahranstalten, Taubstummverein, Jünglingsverein, Verein für entlassene Gefangene, Verein zum Wohlthun, Missions- und Gustav-Adolfs-Vereine, Bibelgesellschaft und andere ähnliche Gesellschaften und Vereine, bei denen es nicht auf Vortheil oder Genuß der Theilnehmer, sondern lediglich auf wohlthätige und milde Zwecke abgesehen ist.

Sedoch haben die Stiftungen und Vereine für Wissenschaft und Kunst, oder für

sonstige gemeinnützige, wohlthätige oder milde Zwecke, wenn sie nebenbei noch andere Zwecke verfolgen, von den für diese anderen Zwecke bestimmten Geldern die Einkommensteuer zu entrichten.

Auch sind diejenigen Familienstiftungen, deren Einkünfte nicht für Bedürftige im Allgemeinen, sondern ausschließlich oder vorzugsweise zum Vortheil bedürftiger Familienglieder bestimmt sind, von der Einkommensteuer nicht befreit.

Stiftungen und Vereine, welche neben anderen zunächst und vorzugsweise verfolgten Zwecken sich auch die Förderung von Wissenschaft und Kunst oder sonstiger gemeinnütziger, wohlthätiger oder milder Zwecke angelegen sein lassen, sind nur hinsichtlich ihres hiezu verwandten Einkommens frei.

§. 4.

Unter Einkommen wird nicht nur jede wirkliche Einnahme verstanden, welche ein zu der Abgabe Verpflichteter von seinem Eigenthum, seinem Capitale oder von seiner Arbeit im ausgedehntesten Sinne des Worts, also namentlich von seinem Geschäft, Gewerbe und Amt, oder aus irgend einer sonstigen Einnahmequelle bezieht, sondern auch jeder anderweitige Nutzen oder Vortheil, welcher demselben daraus für sich und für diejenigen, welche er zu ernähren hat, erwächst, soweit dieses zu Gelde angeschlagen werden kann.

§. 5.

Zum Einkommen gehört namentlich:

- 1) Der Miethwerth der dem Steuerpflichtigen, dem Eigenthum oder Gebrauch nach gehörigen Häuser, Gärten, Ställe und Landhäuser, soweit dieselben von ihm für sich und seine Familie benutzt werden.
- 2) Die von eignen oder fremden Grundstücken gewonnenen Feld-, Wiesen- und Gartenfrüchte, so wie die Erzeugnisse des Viehstandes, soweit sie zu Gelde gemacht, oder von dem Steuerpflichtigen für sich und seine Familie verbraucht, oder noch vorhanden sind.
- 3) Die Fabriks- und Handwerkszeugnisse, so wie andere Früchte der Arbeit, ohne Unterschied, ob sie zu Gelde gemacht, ob das Eigenthum des Steuerpflichtigen dadurch vermehrt, oder ob sie in seinem Haushalt verbraucht sind.
- 4) Alle Lotterie- oder ähnliche Gewinne, — wogegen Erbschaften, Legate, Schenkungen auf den Todesfall oder unter Lebenden, so wie die Mitgift und Aussteuer bei Verheirathungen nicht zu dem Einkommen sondern zu dem Capitalvermögen des Empfängers, von dessen Zinsen er den Schoss zu entrichten hat, zu rechnen sind.

§. 6.

Von dem Einkommen dürfen jedoch vorab die auf die Gewinnung desselben verwendeten Kosten abgezogen werden. — Dahin gehören namentlich die Gewerbskosten also:

- 1) Die Miete von Pacht Häusern, Fabrikgebäuden, Ställen und anderen Localen, soweit sie lediglich zur Betreibung des Gewerbes benutzt werden. — Dienen die gemietheten Locale theilweise dem Steuerpflichtigen zur Wohnung, so darf nur ein verhältnißmäßiger Theil in Abzug gebracht werden.
- 2) Die Pacht, sowie der Meierzins gepachteter oder zu Meierrecht erhaltener Ländereien.
- 3) Die Zinsen angeliehener Capitalien.
- 4) Die Unterhaltungskosten des Gewerbegeräths in dem bisherigen Stand. Nur insofern sind auch die Anschaffungskosten neuer Gewerbegeräte dahin zu rechnen. Wenn durch neue Anschaffungen der Werth des Gewerbegeräths vermehrt wird, dürfen die dadurch erwachsenen Kosten nicht von dem Ertrag des Gewerbes abgezogen werden.
- 5) Die Unterhaltungskosten der Thiere, die zum Gewerbsbetriebe gehalten werden. Dahin gehört das Futter der Thiere jedoch nur insofern, als es nicht von dem Steuerpflichtigen selbst in dem der Steuer zum Grunde liegenden Jahre gewonnen ist.
- 6) Der Kaufpreis der zur Erhaltung des bisherigen Viehstandes angeschafften Thiere. — Wenn der Viehstand dagegen durch die Anschaffung vermehrt ist, darf das dafür Ausgegebene nicht in Abzug gebracht werden.
- 7) Der Kaufpreis der für das Gewerbe angekauften Materialien und Rohstoffe, sofern der Werth der daraus gewonnenen Erzeugnisse bereits zum Einkommen gerechnet ist.

- 8) Der Lohn der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Gehülfsen, z. B. der Handlungsdiener, Schreiber, Gesellen, Fabrikarbeiter und der zum Landbau erforderlichen Knechte und Mägde, so wie die Beköstigung dieser Personen, sofern sie nicht aus den selbstgewonnenen Feld-, Wiesen- und Gartenfrüchten oder den Erzeugnissen des Viehstandes beschafft ist.

Werden indeß diese Personen gleichzeitig für den Haushalt benutzt, so darf nur ein verhältnismäßiger Theil des Lohns und der Unterhaltungskosten von der Einnahme abgesetzt werden.

Außerdem kann derjenige, welcher in dem Jahre, von welchem die Steuer bezahlt werden soll, einen Kapitalverlust erlitten hat, diesen von dem Einkommen desselben Jahres abrechnen.

Vorhergegangene oder später zu besorgende Verluste dürfen dabei nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 4 bis 6 sind als die leitenden Grundsätze bei der Ermittlung des der Steuer unterworfenen Einkommens anzusehen, und daher in allen nicht besonders ausgedrückten Fällen analog in Anwendung zu bringen.

Sollte Jemand in solchen Fällen zweifelhaft sein, so kann er sich an die mit der Erhebung der Steuer beauftragte Behörde wenden, hat aber dann deren Entscheidung sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

§. 8.

Die jedesmalige Größe der Einkommensteuer, so wie die Zeit der Erhebung derselben wird, nachdem sie durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt worden, öffentlich bekannt gemacht.

Ist ein Procent Einkommensteuer beschlossen, so entrichten diejenigen, welche ein Einkommen von 250 Thlr. bis 400 Thlr. ausschließlich gehabt haben, nur 1 Thlr., von 400 Thlr. bis 500 Thlr. ausschließlich nur 2½ Thlr.

§. 9.

Die Erhebung der Einkommensteuer geschieht:

- a) Für die Stadt Bremen von der dieserhalb bestehenden Deputation.
- b) Für Begeack und Bremerhaven von dem dortigen Gemeinderathe unter obrigkeitlicher Aufsicht.
- c) Für das Landgebiet von den Gemeindevorständen und den ihnen erforderlichen Falls obrigkeitlich zugeordneten Gemeindegliedern, unter obrigkeitlicher Aufsicht.

§. 10.

Derjenige, dessen Einkommen unter 500 Thlr. beträgt, hat die ihm obliegende Steuer offen abzuliefern.

Derjenige, welcher wenigstens 500 Thlr. Einkommen gehabt hat, liefert die Steuer von 500 Thlr. offen ab, und legt das Uebrige verdeckt in die Schöpfkiste.

§. 11.

In der Regel hat jeder Steuerpflichtige die Steuer in eigner Person zu bezahlen.

Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Ursachen daran verhindert ist, hat dafür Sorge zu tragen, daß seine Einkommensteuer durch einen steuerpflichtigen Staatsbürger in den festgesetzten Terminen eingereicht werde.

§. 12.

Wer in den festgesetzten Terminen keine Einkommensteuer entrichtet, aber nach dem Ermessen der betreffenden Behörde (§. 9) die Steuer zu entrichten hat, kann von der Behörde zu einem anderen Termin unter Androhung einer Geldstrafe vorgeladen werden, um entweder die Steuer zu entrichten, oder auf seinen Eid zu erklären, daß er in dem der Steuer zum Grunde liegenden Jahre kein steuerpflichtiges Einkommen gehabt habe.

§. 13.

Diese Behörden sind außerdem befugt, sowohl von einzelnen Steuerpflichtigen, welche nach ihrer Ansicht zu wenig gezahlt, als auch von denen die nach §. 3 befreit zu sein glauben, noch weitere Auskunft auf ihren Eid zu begehren, und dieselben zu dem Ende, nöthigenfalls unter Androhung einer Geldstrafe, vorzuladen.